

Wahlbekanntmachung

I.

Am **Sonntag, dem 14. März 2021,**

findet die

Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

II.

Die Gemeinden bilden folgende Stimmbezirke/Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

Gemeinde:	Stimmbezirk:	Wahlraum:	Barrierefreiheit
Auw bei Prüm	00001 Auw bei Prüm	Gemeindehaus Auw bei Prüm, Lindenweg 10, 54597 Auw bei Prüm	Ja
Bleialf	00001 Bleialf Repräsentative Wahl !	Bürgerhaus Bleialf, Eingang Bücherei, Auwer Str. 2, 54608 Bleialf	Ja
Bleialf	00002 Bleialf	Bürgerhaus Bleialf, Haupteingang, Auwer Str. 2, 54608 Bleialf	Ja
Brandscheid	00001 Sellerich-Brandscheid	Gemeindehaus Sellerich, Hauptstr. 16, 54608 Sellerich	Ja
Buchet	00001 Buchet	Gemeindehaus Buchet, Hauptstr.19, 54608 Buchet	Ja
Büdesheim	00001 Büdesheim	Gemeindehaus Büdesheim, Schulstr. 4, 54610 Büdesheim	Ja

Dingdorf	00001 Dingdorf	Dorfgemeinschaftshaus Dingdorf, Hauptstr. 7, 54614 Dingdorf	Ja
Feuerscheid	00001 Feuerscheid Hinweis: Wählerbefragung Forschungsgruppe Wahlen	Gemeindehaus Feuerscheid, Schulstr. 2, 54597 Feuerscheid	Ja
Fleringen	00001 Fleringen Hinweis: Wählerbefragung Forschungsgruppe Wahlen	Gemeindehaus Fleringen, Hauptstr. 13, 54597 Fleringen	Ja
Giesdorf	00001 Giesdorf	Dorfgemeinschaftshaus Giesdorf, Am Forst 1, 54614 Giesdorf	Ja
Gondenbrett	00001 Gondenbrett	Gemeindehaus Gondenbrett, Mehlener Str. 10, 54595 Gondenbrett	Ja
Großlangenfeld	00001 Großlangenfeld	Gemeindehaus Großlangenfeld, Im Luxacker 9, 54608 Großlangenfeld	Ja
Habscheid	00001 Habscheid Hinweis: Wählerbefragung Infratest dimap	Dorfgemeinschaftshaus Habscheid, Hauptstr. 20, 54597 Habscheid	Ja
Heckhuscheid	00001 Heckhuscheid	Gemeindehaus Heckhuscheid, Dorfstr. 12, 54619 Heckhuscheid	Ja
Heisdorf	00001 Heisdorf	Gemeindehaus Heisdorf, Ostengarten 1, 54614 Heisdorf	Ja

Hersdorf	00001 Hersdorf	Gemeindehaus Hersdorf, Schulstr. 10, 54597 Hersdorf	Ja
Kleinlangenfeld	00001 Kleinlangenfeld	Gemeindehaus Kleinlangenfeld, Hauptstr. 26, 54597 Kleinlangenfeld	Ja
Lasel	00001 Lasel	Kindertagesstätte Lasel, Hontheimer Str. 1, 54612 Lasel	Ja
Masthorn	00001 Masthorn	Gemeindehaus Masthorn, Hauptstr. 4, 54597 Masthorn	Nein
Matzerath	00001 Matzerath	Gemeindehaus Matzerath, Dorfstr. 9 a, 54597 Matzerath	Ja
Mützenich	00001 Mützenich	Gemeindehaus Mützenich, Im Grethenpesch 9, 54608 Mützenich	Ja
Neuendorf	00001 Neuendorf	Gemeindehaus Neuendorf, Dorfstr. 8, 54597 Neuendorf	Ja
Niederlauch	00001 Oberlauch - Niederlauch	Gemeindehaus Oberlauch, Brunnenweg 9, 54614 Oberlauch	Ja
Nimshuscheid	00001 Nimshuscheid	Gemeindehaus Nimshuscheid, Hauptstr. 29, 54612 Nimshuscheid	Ja
Nimsreuland	00001 Nimsreuland	Gemeindehaus Nimsreuland, Hauptstr. 10, 54614 Nimsreuland	Ja

Oberlascheid	00001 Oberlascheid	Gemeindehaus Oberlascheid, An der Kirche 2, 54608 Oberlascheid	Ja
Oberlauch	00001 Oberlauch- Niederlauch	Gemeindehaus Oberlauch, Brunnenweg 9, 54614 Oberlauch	Ja
Olzheim	00001 Olzheim	Heinz-Schuler-Haus Olzheim, Dilling 3, 54597 Olzheim	Ja
Orlenbach	00001 Orlenbach	Dorfgemeinschaftshaus Schloßheck, Prümer Str. 47, 54595 Orlenbach, OT Schloßheck	Ja
Pittenbach	00001 Pittenbach	Gaststätte Dreesbach, Dorfstr. 6, 54595 Pittenbach	Nein
Pronsfeld	00001 Pronsfeld	Bürgerhaus Pronsfeld, Schulstr. 11, 54597 Pronsfeld	Ja
Prüm	00001 Prüm	Regino-Gymnasium Prüm, Re. Eingang, Raum 103, 54595 Prüm	Nein
Prüm	00002 Prüm	Regino-Gymnasium Prüm, Li. Eingang, Raum 106, 54595 Prüm	Nein
Prüm	00003 Prüm	Bertradagrundschule Prüm, Kalvarienbergstr. 25, 54595 Prüm	Ja

Prüm	00004 Prüm	Berufsbildende Schule, Raum N341, Wandalbertstraße 9, 54595 Prüm	Ja
Prüm	00005 Prüm Hinweis: Wählerbefragung Forschungsgruppe Wahlen	Bürgerhaus Dausfeld, Jakob-Fugger-Str. 5, 54595 Prüm, ST Dausfeld	Ja
Prüm	00006 Prüm	Pastor-Billig-Haus, Von-Bendeleben-Str. 2, 54595 Prüm, ST Niederprüm	Ja
Prüm	00007 Prüm	Gemeindehaus Weinsfeld, Steinmehlener Str. 24, 54595 Prüm, ST Weinsfeld	Ja
Rommersheim	00001 Rommersheim Hinweis: Wählerbefragung Forschungsgruppe Wahlen	Gemeindehaus Rommersheim, Hauptstr. 52, 54597 Rommersheim	Ja
Roth bei Prüm	00001 Roth bei Prüm	Dorfgemeinschaftshaus Roth b. Prüm, Kobscheider Str. 3, 54597 Roth bei Prüm	Ja
Schönecken	00001 Schönecken	Forum im Flecken_FiF, Am Forum 1, 54614 Schönecken	Ja
Schönecken	00002 Schönecken	Forum im Flecken-FiF, Am Forum 1, 54614 Schönecken	Ja
Schwirzheim	00001 Schwirzheim	Gemeindehaus Schwirzheim, Im Graben 46, 54597 Schwirzheim	Ja

Seiwerath	00001 Seiwerath	Gemeindehaus Seiwerath, Hauptstr. 19, 54597 Seiwerath	Ja
Sellerich	00001 Sellerich- Brandscheid	Gemeindehaus Sellerich, Hauptstr. 16, 54608 Sellerich	Ja
Walersheim	00001 Walersheim	Bürgerhaus Walersheim, Schulstr. 7, 54597 Walersheim	Ja
Wutzerath	00001 Wutzerath	Prümtal Forum, Im Ehmet 1, 54595 Wutzerath	Ja
Wawern	00001 Wawern	Gemeindehaus Wawern, Schulstr. 10, 54612 Wawern	Ja
Weinsheim	00001 Weinsheim	Hans Peter-Stihl-Haus, Straßburger Str. 1, 54595 Weinsheim	Ja
Weinsheim	00002 Weinsheim	Bürgertreff Am Dorf Poststr. 4, 54595 Weinsheim, OT Gondelsheim	Ja
Weinsheim	00003 Weinsheim	Gemeindehaus Hermespand, Zur Schlierbach 2, 54595 Weinsheim, OT Hermespand	Ja
Weinsheim	00004 Weinsheim	Gemeindehaus Willwerath, Brückenstr. 8, 54595 Weinsheim, OT Willwerath	Ja

Winringen	00001 Winringen	Bürgerhaus Winringen, Auf dem Hörig 1, 54614 Winringen	Ja
Winterscheid	00001 Winterscheid	Gemeindehaus Winterscheid, Hauptstr. 53, 54608 Winterscheid	Ja
Winterspelt	00001 Winterspelt	Gemeindehaus, Hauptstr. 32, 54616 Winterspelt	Ja

Stimmberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen, die nicht im Wählerverzeichnis eines barrierefreien Stimmbezirks eingetragen sind, können innerhalb ihres Wahlkreises mit einem Wahlschein in einem barrierefreien Wahlraum wählen.

Im **Stimmbezirk Bleialf 00001** wird eine **repräsentative Wahlstatistik** durchgeführt. Im Rahmen der repräsentativen Wahlstatistik, die ihre rechtliche Grundlage in § 54 a Landeswahlgesetz hat, werden in den vom Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt ausgewählten Stichprobenstimmbezirken Statistiken über die Geschlechts- und Altersgliederung der Stimmberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge erstellt. An die Stimmberechtigten werden dazu Stimmzettel, die Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten, ausgegeben.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 09.02.2021 bis 21.02.2021 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten am oberen, rechten Rand eine Ausstanzung - eine Lochung. Die Lochung versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. **Landesweit sind alle Stimmzettel mit der Lochung versehen, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.**

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

IV.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

V.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

VI.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

VII.

Ergänzende Hinweise mit Blick auf das Hygienekonzept, die Masken- und Abstandspflicht im Wahlraum.:

Bei der Stimmabgabe im Wahllokal sind infektionsschutzrechtliche Regelungen zu beachten, die sich insbesondere aus der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) ergeben. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist (§ 2 Abs. 4 Satz 3 CoBeLVO). Diese Verpflichtung gilt sowohl für die Mitglieder der Wahlvorstände als auch für die Wählerinnen und Wähler. Alle Personen müssen sich vor dem Betreten des Wahlraums die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden vorgehalten. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, AHA-L-Regeln, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung der Wahlräume sowie der Zugangsbereiche mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.

54595 Prüm, den 01.03.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm - Wahlamt

Tiergartenstr. 54, 54595 Prüm